

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/493 vom 27. Juni 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2013\\_493](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_493)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/493 du 27 juin 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/493 del 27 giugno 2014

## **Regeste**

Art. 17bis lit. b IVV. Anspruch auf ein durchgehendes Taggeld (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Juni 2014, IV 2013/493).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Beschwerdegegnerin hatte der Beschwerdeführerin am 11. Juni 2008 in Form einer Mitteilung berufliche Massnahmen für die Zeit vom 14. September 2007 bis 30. April 2009 zugesprochen. Darin waren die Ausbildungskosten und die Eingliederungstage (für E.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ III und F.\_\_\_\_) detailliert aufgelistet gewesen. Es war vermerkt worden, dass eine separate Verfügung über das Taggeld an den Eingliederungstagen ergehen werde. Mit der Verfügung vom 28. Juli 2009 hat die Beschwerdegegnerin in Berücksichtigung nachträglich angezeigter Unterschiede (Wegfall des Kurses D.\_\_\_\_ III, Dazukommen der B.\_\_\_\_-Kurse) in Wiedererwägung ihrer Anordnung vom 11. Juni 2008 und als neuen, von der ursprünglichen Verfügung teilweise abweichenden Sachentscheid die beruflichen Massnahmen abgeschlossen und verfügt, die Kurskosten mit Ausnahme der einen Rechnung zu übernehmen, aber keine Taggelder auszurichten. Auf Beschwerde hin ist es am 6. Oktober 2009 zu einem (integralen) Widerruf der Verfügung vom 28. Juli 2009 gekommen. Die Sozialversicherungsanstalt/IV-Stelle hat die Verfügung aufgrund der Ausführungen des Rechtsvertreters der Versicherten "vom 25. September 2009 im Beschwerdeverfahren", nachdem am 5. Oktober 2009 (act. 76) festgehalten worden war, gemäss dem MEDAS-Gutachten sei die Versicherte in der angestammten Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig, widerrufen und dabei für die Zeit nach durchgeführten Abklärungen den Erlass einer neuen Verfügung in Aussicht gestellt. Danach hat die Beschwerdegegnerin das Verfahren betreffend (weitere) berufliche Massnahmen fortgeführt, über den weiteren Gegenstand der Verfügung vom 28. Juli 2009, nämlich den Ersatz der Mitteilung vom 11. Juni 2008, aber nicht mehr neu verfügt. Auch die damit verknüpften Taggeldverfügungen vom 1. Oktober 2008 wären entsprechend zu ändern gewesen. Im Gerichtsentscheid vom 15. Mai 2012 wurde die Beschwerdegegnerin daher angewiesen, die ausstehende Verfügung über den Taggeldanspruch (bzw. die Umschulung) während der gemäss den neuen Gegebenheiten betroffenen Umschulungszeit (d.h. ab März 2007) unter Berücksichtigung des erfolgten Kurs-Austausches (Wegfall von Kurstagen und Kurskosten; stattdessen andere Kurstage, andere Kurskosten) zu erlassen und auch die Verfügungen vom 1. Oktober 2008 entsprechend zu ersetzen. 1.2 Mit der angefochtenen Verfügung vom 28. August 2013 nun hat die Beschwerdegegnerin angeordnet, dass die Kosten der Umschulung zur C.\_\_\_\_-Therapeutin D.\_\_\_\_ und des E.\_\_\_\_ in der Zeit vom 1. März 2007 bis 30. April 2009 übernommen würden. Sie hat damit auch darüber entschieden, dass kein

Anspruch auf ein durchgehendes Taggeld gegeben sei. Die erst in Aussicht gestellte separate Taggeldverfügung sollte dagegen einzig noch das Taggeld an den Eingliederungstagen festlegen. - Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin beantragt, für den Zeitraum vom 14. September 2007 bis zum 30. April 2009 ein durchgehendes grosses Taggeld auszurichten. Strittig ist einzig, ob Anspruch auf ein durchgehendes Taggeld besteht.

## **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 22 Abs. 1 IVG haben Versicherte während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sind. 2.2 In Art. 17 bis IVV hat der Bundesrat (vgl. Art. 22 Abs. 6 IVG) festgelegt, dass ein Versicherter, der innerhalb eines Monats an mindestens drei nicht zusammenhängenden Tagen in Eingliederung steht, Anspruch auf ein Taggeld hat, und zwar (lit. a) für die Eingliederungstage, wenn er wegen der Massnahme ganztags verhindert ist, der Arbeit nachzugehen, und (lit. b) für die Eingliederungstage und die dazwischen liegenden Tage, wenn er in seiner gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig ist. 2.3 Gemäss Rz 1008 KSTI gehören zu den Eingliederungstagen auch Tage, an denen die versicherte Person lediglich Hausaufgaben zu erledigen hat. Besucht die versicherte Person den Unterricht nur an Einzeltagen und muss sie an den übrigen Arbeitstagen Hausaufgaben erledigen, so ist die Voraussetzung der aufeinanderfolgenden Eingliederungstage gemäss Rz 1006 erfüllt (vgl. ZAK 1986 S. 585). 2.4 Vorausgesetzt ist bei den ersten Varianten (Arbeitsverhinderung) eine vollständige Verhinderung (vgl. Rz 1006 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebenen Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung, KSTI). Diese muss sich auf den ganzen Arbeitstag erstrecken. Nur halbtagsweise oder stundenweise Verhinderung genügt nicht. Auch können einzelne halbe Tage oder Stunden nicht zusammengezählt und in ganze Tage umgerechnet werden (vgl. Rz 1009 KSTI). Bei den zweiten Varianten (Arbeitsunfähigkeit) ist eine vollständige Arbeitsverhinderung an den Eingliederungstagen nicht erforderlich (vgl. Rz 1007 KSTI). 2.5 Als zumindest 50 % arbeitsunfähig gilt eine versicherte Person, die wegen des Gesundheitszustandes ihre bisherige Erwerbstätigkeit höchstens noch zur Hälfte ausüben kann (Rz 1011 KSTI, ZAK 1974 S. 300). Unter der bisherigen Erwerbstätigkeit ist nach 1012 KSTI die Tätigkeit zu verstehen, welche die versicherte Person vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ordentlichweise ausgeübt hat.

## **E. 3**

3.1 Die Beschwerdegegnerin lehnt einen Anspruch auf ein durchgehendes Taggeld (vgl. Art. 22 Abs. 1 IVG, Art. 17 bis lit. b IVV) ab, weil nach Auffassung ihres RAD vom 25. Juli 2013 (act. 185) an dessen früherer Beurteilung vom 18. Januar 2008 (act. 35) festzuhalten sei. Damals hatte der RAD dafürgehalten, die gutachterlich attestierte volle Arbeitsunfähigkeit als Geschäftsführerin sei nicht nachvollziehbar. Er hatte das damit begründet, dass die Diagnose einer leichten depressiven Episode einer leistungsorientierten Persönlichkeit das nicht erkläre. Stattdessen sei vom Aufenthalt in der Klinik Valens an auch für die angestammte Tätigkeit von einer Arbeitsunfähigkeit von nur 30 % auszugehen. 3.2 Die regionalen ärztlichen Dienste setzen gemäss Art. 59 Abs. 2 bis IVG die für die Invalidenversicherung nach Art. 6 ATSG massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit der Versicherten fest, eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich

auszuüben. Nach Art. 49 Abs. 1 IVV beurteilen sie die medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs. Die geeigneten Prüfmethode können sie im Rahmen ihrer medizinischen Fachkompetenz und der allgemeinen fachlichen Weisungen des Bundesamtes frei wählen. Gemäss Art. 49 Abs. 2 IVV können sie bei Bedarf selber ärztliche Untersuchungen von Versicherten durchführen. Sie halten die Untersuchungsergebnisse schriftlich fest. Auch auf Stellungnahmen des RAD kann nur abgestellt werden, wenn sie den allgemeinen beweisrechtlichen Anforderungen an einen ärztlichen Bericht genügen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S M. vom 15. Dezember 2006, I 694/05 E. 2).

3.3 Mit seiner vorliegenden Beurteilung, einer blossen Aktenbeurteilung, weicht der RAD nicht nur vom Ergebnis des Gutachtens vom 25. September 2007, sondern auch von der Beurteilung der Klinik Valens im Austrittsbericht vom 16. Juli 2007 ab. Dass der RAD von eigenen Untersuchungen absieht, ist nach der Rechtsprechung zwar nicht an sich ein Grund, um einen Bericht in Frage zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn es im Wesentlichen um die Beurteilung eines feststehenden medizinischen Sachverhalts geht und die direkte ärztliche Befassung mit der versicherten Person in den Hintergrund rückt (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S A. vom 25. März 2011, 9C\_58/11; Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S G. vom 10. März 2010, IV 2009/93; vgl. auch Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S G. vom 11. März 2010, IV 2008/427, und i/S K. vom 17. Juni 2009, IV 2007/454). Solche Verhältnisse sind vorliegend indessen nicht gegeben.

3.4 Das Gutachten basiert auf einer Anamneseerhebung, der Kenntnisnahme von den Vorakten und einer Erhebung der Befunde und umfasste ein psychiatrisches Konsilium. Die Schlussfolgerungen sind begründet. Namentlich wurde festgehalten, dass bei der Beschwerdeführerin in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Geschäftsführerin wegen der überlangen Arbeitszeiten, der erhöhten Verantwortung und der ungünstigen Belastung im Schultergürtel keine vernünftig verwertbare Restarbeitsfähigkeit mehr bestehe, und zwar primär aus psychiatrischen Gründen. Ähnliches gelte für den erlernten Beruf mit entsprechender Verantwortung in der Lebensmittelbranche. Rein somatisch könnten die geklagten Beschwerden durch die klinische Untersuchung erklärt und sie könnten reproduziert werden. Da weder strukturell noch biomechanisch funktionell schwerwiegende Läsionen vorhanden seien, seien für eine künftige Tätigkeit lediglich qualitative Einschränkungen zu beachten (betreffend repetitive Elevationsbewegungen, vor allem mit Gewichten und/oder repetitive Rotationsbewegungen aus dem Schultergürtel). Im Rahmen der depressiven Symptomatik könnten viele Beschwerden erklärt werden, insbesondere da die somatischen Beschwerden durch die Depression überlagert worden seien und diese die somatischen Symptome deutlich verstärkt habe. Bis zum Aufenthalt in der Klinik Valens sei von voller Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen, bei der Begutachtung habe eine deutlich gebesserte Arbeitsfähigkeit vorgelegen. Als Geschäftsführerin sei sie aber weiterhin zu 100 % arbeitsunfähig. Auch die Klinik Valens war wie erwähnt zur Beurteilung gelangt, dass ein Wiedereinstieg in den angestammten Beruf als Textilverkäuferin nicht mehr realistisch sei. Sie hatte hierfür die dort erforderlichen häufigen repetitiven Bewegungen und Arbeiten über Kopf verantwortlich gemacht.

3.5 Angesichts des polydisziplinären Gutachtens und der Beurteilung einer Klinik nach einem stationären Aufenthalt der Beschwerdeführerin vermag die ohne eigene Untersuchung der Beschwerdeführerin getroffene Einschätzung des RAD, die Diagnose einer leichten depressiven Episode einer leistungsorientierten Persönlichkeit vermöge die Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit nicht nachvollziehbar zu machen,

beweismässig nicht durchzudringen. 3.6 Dass sich die gesundheitlichen Verhältnisse im Lauf des vorliegend zu beurteilenden Zeitraums erheblich geändert hätten, ist nicht anzunehmen. Hierfür bestehen keine Anhaltspunkte. 3.7 Da die Beschwerdeführerin in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig ist, hat sie nach Art. 17 bis lit. b IVV (Art. 22 Abs. 1 IVG) Anspruch auf ein Taggeld für die Eingliederungstage und die dazwischen liegenden Tage.

#### **E. 4**

4.1 Im Sinn der Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der in der angefochtenen Verfügung vom 28. August 2013 getroffenen Anordnung, ein Taggeld bestehe nur an den Eingliederungstagen, gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ist für die Zeit vom 9. März 2007 (vgl. act. 63-1, 193-1) bis 30. April 2009 ein Anspruch auf ein Taggeld für die Eingliederungstage und die dazwischen liegenden Tage zuzusprechen. Die Sache ist der Beschwerdegegnerin zur Festsetzung des Leistungsumfangs zurückzuweisen.

4.2 Angesichts des Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung vom 24. Januar 2014 ist obsolet geworden.

4.3 Die Beschwerdeführerin hat bei vollem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die in der angefochtenen Verfügung vom 28. August 2013 getroffene Anordnung, ein Taggeld bestehe nur an den Eingliederungstagen, aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird im Sinn der Erwägungen für die Zeit vom 9. März 2007 bis 30. April 2009 ein Anspruch auf ein Taggeld für die Eingliederungstage und die dazwischen liegenden Tage zugesprochen.
2. Die Sache wird der Beschwerdegegnerin zur Festsetzung des Leistungsumfangs zurückgewiesen.
3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--.
4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.